



Angepasstes Schutzkonzept

Konzeptgrundlagen = Schutzkonzept obligatorische Schulen

Grundprinzipien des BAG

1. Grundsätze:

Weiterhin findet auf den Stufen Kindergarten, Primarschule und Sek I Präsenzunterricht in der Ganzklasse statt. Die Angebote des Mittagstisches stehen den Kindergärtlern und Schülern wie gewohnt zur Verfügung. Die Vorgaben des Bundesrates und des Kantons im Zusammenhang mit der Öffnung der obligatorischen Schulen sind integrativer Bestandteil dieses Konzepts. Die Situation zeigt sich momentan stabil. Der Kanton ist in Zusammenarbeit mit der Rektorenkonferenz befugt, Massnahmen zu erlassen und/oder diese zurückzunehmen. Je nach Entwicklung können diese in der Folge gelockert oder wieder verschärft werden. Die Schule kommuniziert zeitnah via Elternbrief.

2. Quarantänepflicht:

Für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht zwingend Quarantänepflicht. Auch Kinder müssen in Quarantäne. Zu Beginn der Quarantäne muss jede quarantänepflichtige Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Wer eine befohlene Quarantäne nicht antritt und sich entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse bestraft wird. Die Schule ist verpflichtet, Verstösse dem Amt für Gesundheit umgehend zu melden. Alle Informationen zum Thema „Quarantänepflicht“ finden Sie aktualisiert auf der folgenden Website: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

3. Schulpflicht

Es gilt die Schulpflicht. Besonders gefährdete Schüler, die mit einem Arzteugnis vom Unterricht dispensiert sind, werden durch ihre Lehrperson im Fernunterricht betreut. Gesunde Schüler mit gefährdeten Personen zu Hause gehen grundsätzlich in die Schule. Eine Dispensation erfolgt nur aufgrund eines Arzteugnisses – hierzu ist das Gespräch mit dem Arzt und der Schulleitung zu suchen. Kinder und Jugendliche mit Symptomen bleiben wie gewohnt zu Hause, lassen sich nach Anraten des Hausarztes testen. Dies gilt explizit auch in Zweifelsfällen über eine mögliche Infektion.

4. Hygienemassnahmen / Reinigung:

Auf die Hygiene wird gemäss den Vorgaben des BAG grossen Wert gelegt. Bei Betreten des Schulhauses/ Kindergartens und nach den Pausen waschen sich alle Schüler die Hände mit Wasser und Seife. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen, stehen aber in jedem Klassenzimmer bereit. Ebenso sind alle sensiblen Begegnungspunkte wie Lehrpersonenzimmer, Arbeitsvorbereitungszimmer, etc. mit Handhygienespender ausgerüstet. Kinder nutzen diese nur im Ausnahmefall. Alle Schulräume werden von den unterrichtenden Lehrpersonen nach jeder Lektion gelüftet und die Türen bleiben nach Möglichkeit geöffnet. Die Schülerpulte und -tische sowie Ablagen, Türgriffe, Armaturen, etc. werden ebenfalls durch die unterrichtenden Lehrpersonen wo nötig desinfiziert. Garderobenbereiche vor den Klassenzimmern und den Turnhallen sowie die Toiletten werden vermehrt nach Plan vom Hausdienst desinfiziert. Seit Montag, 26.10.2020 gilt an den gemeindlichen Schulen für alle Erwachsenen (Schulleitung, Lehrpersonen, Therapeuten, Schulbehördenmitglieder, der Verwaltung und externe Personen) eine Maskenpflicht. Ab dem 18.01.2021 muss die Schutzmaske von der Lehrperson auch während des Unterrichts getragen werden, auch wenn Plexiglasscheiben vorhanden sind. Für spezifische Situationen im Unterricht der Kindergarten- und Unterstufe sind Ausnahmen der Maskentragepflicht möglich, dies aber nur dann, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Solche Situationen sind zeitlich eng begrenzt.

Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Auf das Mitgeben von einem Geburtstagszünli ist möglichst zu verzichten. Suchen Sie das Gespräch mit der Klassenlehrperson.



5. Distanzhalten

Auf das Händeschütteln wird bis auf Weiteres konsequent verzichtet. Auch andere Begrüssungsrituale mit Körperkontakt werden nicht praktiziert. Das Miteinander der Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. In therapeutischen Settings (Logopädie, DAZ, etc.) ist das Einhalten von Distanzen nur eingeschränkt möglich, ebenso bei einigen anderen Unterrichtssituationen. Hier werden Plexiglasscheiben eingesetzt. Für Kinder in den unteren Klassen gelten weiterhin normale Verhaltensweisen auf Schulweg, Klassenzimmer und Pausenplätzen.

6. Zutritt zum Schulhausareal/Kindergarten

Eltern meiden konsequent die Schulgebäude. Der Austausch und die Begegnung mit den Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Faktor in der Beziehungsarbeit zur Lehrperson. Diesen erachten wir nach wie vor als vertrauensbildend und fruchtbar. Wir beobachten die Situation laufend und reagieren auf neue, veränderte Situationen. Auf dem Areal gilt auch für Aussenstehende Maskenpflicht.

7. Schulische Anlässe

Lager und mehrtätige Schulreisen sind bis auf Weiteres nicht möglich. Eintägige Schulausflüge, welche den Einsatz von ÖV erfordern, können nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Im ÖV muss ab 12 Jahren eine Schutzmaske getragen werden. Schulanlässe, bei welchen sich mehrere Klassen durchmischen, können bis auf Weiteres nicht stattfinden. Sämtliche Besuchsanlässe/Elternabende sind weiterhin abgesagt. Elterngespräche finden weiterhin entweder telefonisch oder vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Maske / Plexiglasscheibe statt.

8. Krankheitssymptome

Zeigen Schüler Krankheitssymptome, werden diese separiert und müssen von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden. Bei Auftreten von Covid-19-Erkrankungen in einer Klasse oder einer Lerneinheit wird das Gesundheitsamt sofort informiert. Allfällige weitere Massnahmen werden via Gesundheitsamt + Contact Tracing eingeleitet und gemäss Setting umgesetzt.

9. Ergänzendes

Mit der Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichtes ging die Schulhoheit wieder vollständig an die Kantone zurück. Sie müssen allfällige Vorschriften und Empfehlungen des Bundes beachten, sind aber in ihrer Zuständigkeit für die Schule nicht beschnitten. Sie müssen das Recht auf obligatorischen Unterricht gewährleisten und den Verfassungsauftrag umsetzen, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Um dies sicherzustellen und unter der Annahme, dass keine erneute Notrechtsgesetzgebung den ordentlichen Schulbetrieb beeinträchtigen wird, soll auf der gesamtschweizerischen Ebene der Grundsatz festgehalten werden, dass das Schuljahr 2020/2021 als reguläres Schuljahr gilt, in dem die kantonalen Regelungen zu Lehrplan, Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren uneingeschränkt umgesetzt werden.

10. Weitere Informationen

- Richtlinien Volksschule 2020/21
- Faktenblatt – Schule und Corona
- Unterricht bei Quarantäne ganzer Klassen und ihrer Lehrpersonen

<http://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Erziehungsdepartement-2965682-DE.html>

Büttenhardt, Januar 2021

Schulbehörde Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt